

Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Weitingen“ in Eutingen im Gäu**

(Sanierungssatzung „Weitingen“)

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu am 13.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Gemeinde Eutingen im Gäu wird das im beigefügten Lageplan dargestellte zusammenhängende Gebiet förmlich festgelegt, das im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt wird:

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die im Lageplan der KE, Originalmaßstab 1:1500, mit Datum Stand 23.09.2015 eingezeichnete Abgrenzungslinie.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

- (2) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Weitingen“.
- (3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann beim Bürgermeisteramt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierung „Weitingen“ in Eutingen im Gäu wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB nach dem vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der Vorschriften des dritten Abschnittes des ersten Teils des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152 bis 156/156a BauGB) durchgeführt.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Sanierung soll bis 30.04.2024 durchgeführt werden.
- (3) Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eutingen im Gäu, den 13. Oktober 2015



.....
Armin Jöchle
Bürgermeister

Anlagen: Abgrenzungsplan



Gemeinde

Eutingen im Gäu - Weitingen

Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Weitingen"

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanie-
rungsgebiets "Weitingen"

Verfahrensvermerk: **13.10.2015**

Satzungsbeschluss:

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Eutingen i.G., den **13.10.2015**

Armin Jächle
Bürgermeister

23.10.2015

Ortsübliche Bekanntmachung:

Abgrenzung Untersuchungsgebiet
Gesamtfläche: 51.158 m²



M 1:4000
23.09.2015

Bauer / Konzi

KE
LEBW Immobilien
Friedrichstraße 31
70174 Stuttgart

